



Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

Die nachstehende Fassung der Kindertageseinrichtungs-Satzung der Gemeinde Großmehring beinhaltet den derzeit geltenden vollständigen Text unter Einarbeitung der jeweiligen Änderungssatzung(en).

Die Gemeinde Großmehring erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Benutzungssatzung:

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind mit Ausnahme der Mittagsbetreuung Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind

- a) die Kinderkrippe „Pustebblume“ und der Bereich Kinderkrippe des Integrativen Kinderhauses „Sonnenblume“ für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Betreuungsjahr (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
- b) die Kindergärten „Regenbogen“ und der Bereich Kindergarten des Integrativen Kinderhauses „Sonnenblume“ in Großmehring und der Kindergarten „Eulennest“ in Demling für Kinder überwiegend ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG),
- c) der Hort und die Mittagsbetreuung für überwiegend schulpflichtige Kinder bis einschließlich der 4. Klasse (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG bzw. Art. 31 Abs. 3 BayEUG).

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignetes Personal sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung im Sinne des BayKiBiG ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.



Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

§ 4 Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Der Anmeldetermin wird im Amtsblatt der Gemeinde Großmehring bekannt gegeben. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.



Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

§ 6 Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus einer Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr dem Benutzerkreis der jeweiligen Einrichtung nach § 1 Abs. 3 angehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde oder der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten beiden Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung, außer bei Wegzug, nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die jeweiligen Öffnungszeiten der Kinderkrippen und Kindergärten werden durch die Einrichtungen bekanntgegeben. Der Hort ist während der Schulzeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. In der Ferienzeit der Schule ist der Hort von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Mittagsbetreuung bis 14 Uhr ist während der Schulzeit von 11:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Die verlängerte Mittagsbetreuung bis 15:30 Uhr ist während der Schulzeit von 11:00 bis 15:30 Uhr geöffnet.

(2) Die Ferienbetreuung im Hort steht auch für Kinder der Mittagsbetreuung zur Verfügung, sofern und solange freie Plätze verfügbar sind.

(3) Jede Kindertageseinrichtung legt Schließtage fest, in der die Kindertageseinrichtung geschlossen ist. Im Monat August bleiben die Kindertageseinrichtungen bis zu drei Wochen geschlossen. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Gemeinde mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.



Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

§ 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens vier Tagen pro Woche anwesend sein.
- b) Kindergärten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens vier Tagen pro Woche anwesend sein.
- c) Hort: tageweise Buchung, mindestens 16 Stunden pro Woche. Die Kinder müssen an mindestens drei Tagen pro Woche anwesend sein.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche bzw. wöchentliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der für Kindergärten festgelegten Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 9 Verpflegung

Kinder, die über Mittag die Kindertageseinrichtungen besuchen, erhalten dort auf Antrag ein Mittagessen.



Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

§ 10 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung oder die Mittagsbetreuung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Mittagsbetreuung unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Im Bereich von Kinderkrippe und Kindergarten muss eine persönliche Übergabe des Kindes an das Erziehungspersonal bzw. an die abholenden Personen stattfinden. Das Kind darf einer zuverlässigen Person über 14 Jahren im Bereich von Kinderkrippe bzw. einer Person über 12 Jahren im Bereich von Kindergarten nur übergeben werden, wenn die Personensorgeberechtigten diesem vorher schriftlich zugestimmt haben.

§ 11 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.

(3) Leidet das Kind an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiedermittelung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.



Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind innerhalb den beiden letzten Monaten mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
- b) das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben, insbesondere das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- d) die Personenberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,
- e) sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 14 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.